Interpellation Dotschung-Egg vom 20. Februar 2001
(Wortlaut anschliessend)

Verschärfung bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung aufgrund der Missbrauchsvermutung?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. März 2001

Drölga Dotschung-Egg (Flawil) erkundigt sich mit einer Interpellation, die sie in der Februarsession 2001 eingereicht hat, nach der neuen Praxis des Ausländeramtes zur Aufenthaltsbewilligung nach der Auflösung der Ehegemeinschaft.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Nach der seit 1. Januar 2001 angewendeten Praxis des Ausländeramtes (siehe Hinweis in ABl *2001*, 32) wird eine Aufenthaltsbewilligung nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft widerrufen bzw. nicht mehr verlängert, es sei denn das eheliche Zusammenleben habe mehr als fünf (vorher drei) Jahre gedauert. Mit der Praxisänderung wird den Empfehlungen des Bundesamtes für Ausländerfragen gefolgt. Sodann wird damit die Praxis derjenigen der Nachbarkantone angeglichen. Dadurch wird verhindert, dass ausländische Ehepaare vor der Auflösung der Ehegemeinschaft nur deshalb in den Kanton St.Gallen umziehen, um von einer milderen Praxis zu profitieren. Schliesslich spricht auch das neue Scheidungsrecht für eine Praxisänderung: Ein Anspruch auf Scheidung besteht in nicht einvernehmlichen Fällen erst nach vier Trennungsjahren. Damit hätten nach der bisherigen Praxis alle ausländischen Ehegatten von schweizerischen Staatsangehörigen einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach der Scheidung erwirken können. Das Ausländeramt könnte in solchen Fällen nicht – wie bundesrechtlich vorgeschrieben – Ermessen ausüben.

2. Die Praxisänderung besteht einzig darin, dass neu fünf anstatt wie bis anhin drei Jahre gelebte Ehegemeinschaft für eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verlangt werden. Wie nach der früheren Praxis spielt es auch in Zukunft grundsätzlich keine Rolle, ob die Ehe durch Tod, Scheidung oder Ungültigerklärung aufgelöst wird. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 16. November 1998 in GVP 1998 Nr. 22).

Bei der «Fünfjahrespraxis» handelt es sich um eine Richtlinie. In besonderen Fällen wird die Aufenthaltsbewilligung auch verlängert, wenn die Mindestdauer nicht erreicht ist. So wird insbesondere Härtesituationen Rechnung getragen, zum Beispiel bei Gewaltanwendung gegen den ausländischen Ehepartner während der Ehe, bei tragischen Todesfällen oder bei besonderen familiären Verhältnissen. Derartige besondere Umstände werden bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit angemessen berücksichtigt.

3. Bei der missbräuchlichen Erlangung der Aufenthaltsbewilligung, namentlich beim Vorliegen einer Scheinehe, wurde bereits nach der früheren Praxis die Aufenthaltsbewilligung widerrufen bzw. nicht mehr verlängert. Daran hat sich mit der neuen Praxis nichts geändert. Nach dem Untersuchungsgrundsatz hat das Ausländeramt nachzuweisen, dass ein Missbrauchstatbestand vorliegt. Durch das Erfordernis der fünfjährigen Ehedauer wird dieser Nachweis etwas einfacher.

4. Kurzfristig ist nicht mit einer Änderung des erst seit 1. Januar 2000 in Kraft stehenden neuen Scheidungsrechts zu rechnen. Die Praxisänderung ist aber schon deshalb beizubehalten, weil die Nachbarkantone eine fünfjährige Ehegemeinschaft verlangen.

27. März 2001

Wortlaut der Interpellation 51.01.19

Interpellation Dotschung-Egg: «Verschärfung bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung aufgrund der Missbrauchsvermutung?

Das St.Galler Ausländeramt hat eine Verschärfung bei der Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen ausländische Ehegatten verfügt. Die Fristen der Ehedauer für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung wurden von bisher drei auf neu fünf Jahre festgesetzt. Begründet wird diese Massnahme mit dem neuen Scheidungsrecht, das eine Trennungsfrist von vier Jahren vor der Scheidung verlangt, wenn nur eine Partei die Scheidung wünscht. Mit dieser Massnahme werden alle ausländischen Ehegatten unter Missbrauchsvermutung schlechter gestellt.

Die Aussagen des Leiters des Ausländeramtes bei der Pressemitteilung zur bisherigen Praxis suggerieren, dass bisher bei einer Trennung bereits nach drei Jahren die Aufenthaltsbewilligung verlängert wurde.

Auf dem Hintergrund, dass auf Bundesebene bereits eine Überprüfung der Wirksamkeit des neuen Scheidungsrechts in Bezug auf die lange Trennungsfrist von vier Jahren angestrebt wird, scheint auch die Notwendigkeit dieser Verschärfung ins Wanken zu geraten.

Ich frage die Regierung deshalb an:

1. Welche Ziele werden mit dieser Massnahme angestrebt?
2. Wie war die bisherige Handhabung bei Verlängerungsgesuchen für Aufenthaltsbewilligungen? Wie war die Praxis in speziellen Fällen, z.B. bei Todesfall des schweizerischen Ehegatten vor Erreichen der verlangten Ehedauer? Wie soll es in Zukunft gehandhabt werden?
3. Ist es richtig, dass bei Missbräuchen schon vorher keine Verlängerung mehr erteilt werden konnte?
4. Ist die Regierung bereit, bei einer allfälligen Änderung des Scheidungsrechts in Bezug auf die Trennungsfrist von vier Jahren auch diese Massnahme wieder rückgängig zu machen, da sie ja vorwiegend mit dem neuen Scheidungsrecht begründet wird?

Für die Beantwortung dieser Fragen danke ich der Regierung im Voraus.»

20. Februar 2001